



Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG)

Entwurf vom 15. Mai 2019

Änderung vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...¹,
beschliesst:*

I

Das Umweltschutzgesetz vom 7. Oktober 1983² wird wie folgt geändert:

Ingress

gestützt auf Artikel 74 Absatz 1 und 78 Absatz 4 der Bundesverfassung³,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 31. Oktober 1979⁴

Ersatz eines Ausdrucks

*In den Artikeln 32a^{bis} Absatz 2, 58 Absatz 3 und 65 Absatz 1 wird «Eidgenössisches
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation» ersetzt durch
«UVEK».*

Art. 7 Abs. 5^{quinquies} und 5^{sexties}

5^{quinquies} Gebietsfremde Organismen sind Organismen einer Art, Unterart oder tiefe-
ren taxonomischen Einheit, welche in ein Gebiet, das ausserhalb ihres natürlichen
Verbreitungsgebiets liegt, eingebracht werden.

5^{sexties} Invasive gebietsfremde Organismen sind gebietsfremde Organismen, von
denen bekannt ist oder angenommen werden muss, dass deren Ausbreitung die
biologische Vielfalt und deren nachhaltige Nutzung beeinträchtigen oder den Men-
schen, die Tiere oder die Umwelt gefährden kann.

¹ BBl 2019 ...

² SR 814.01

³ SR 101

⁴ BBl 1979 III 749

*Gliederungstitel vor Art. 29a***3. Kapitel: Organismen****1. Abschnitt: Umgang mit Organismen***Art. 29a-f unverändert**Gliederungstitel vor Art. 29^{bis}***2. Abschnitt: Besondere Vorkehrungen gegen invasive gebietsfremde Organismen***Art. 29^{bis}*

¹ Der Bundesrat erlässt Vorschriften zur Verhütung, Bekämpfung und Überwachung von invasiven gebietsfremden Organismen; er berücksichtigt dabei insbesondere das Schadenspotenzial und die Verbreitung der Organismen.

² Er erlässt insbesondere Vorschriften über:

- a. die Massnahmen zur Reduktion der unbeabsichtigten Einschleppung von invasiven gebietsfremden Organismen;
- b. die Meldepflicht beim Auftreten invasiver gebietsfremder Organismen;
- c. die Unterhalts- und Bekämpfungspflichten;
- d. die Koordination kantonsübergreifender Massnahmen durch den Bund.

³ Der Bund ergreift entsprechende Massnahmen an der Landesgrenze, legt die kantonsübergreifenden Massnahmen fest und koordiniert sie; im Übrigen ergreifen die Kantone die erforderlichen Massnahmen.

⁴ Inhaberinnen und Inhaber von Grundstücken, Anlagen oder Gegenständen, die von invasiven gebietsfremden Organismen befallen sind oder befallen sein könnten, haben deren Überwachung, Isolierung, Behandlung oder Vernichtung in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden vorzunehmen oder diese Massnahmen zu dulden.

⁵ Der Bundesrat kann den Erlass von Vorschriften zu invasiven gebietsfremden Organismen von überwiegend technischer oder administrativer Natur Bundesämtern aus dem Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) übertragen.

*Gliederungstitel vor Art. 29g***3. Abschnitt: Beratende Kommissionen***Art. 29g Sachüberschrift aufgehoben**Art. 33 Abs. 1*

¹ Zur langfristigen Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit werden Massnahmen gegen chemische und biologische Bodenbelastungen in den Ausführungsvorschriften zum

Gewässerschutzgesetz vom 24. Januar 1991⁵ sowie in der Bundesgesetzgebung zum Katastrophenschutz, zur Luftreinhaltung, zu den Stoffen und den Organismen sowie zu den Abfällen und zu den Lenkungsabgaben geregelt.

Art. 35c Abs. 4

⁴ Wer Stoffe, die der Abgabe unterworfen sind, im Inland herstellt oder erzeugt, muss diese deklarieren.

Art. 41 Abs. 1

¹ Der Bund vollzieht die Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe e (Vorschriften über Brenn- und Treibstoffe), 26 (Selbstkontrolle), 27 (Information der Abnehmer), 29 (Vorschriften über Stoffe), 29a - 29f^{bis} Absatz 3 erster Satzteil (Organismen), 29g (Beratende Kommissionen), 30b Absatz 3 (Pfandausgleichskasse), 30f und 30g (Ein- und Ausfuhr von Abfällen), 31a Absatz 2 und 31c Absatz 3 (Massnahmen des Bundes zur Abfallentsorgung), 32a^{bis} (vorgezogene Entsorgungsgebühr), 32e Absätze 1–4 (Abgabe zur Finanzierung von Sanierungen), 35a–35c (Lenkungsabgaben), 39 (Ausführungsvorschriften und völkerrechtliche Vereinbarungen), 40 (Inverkehrbringen serienmässig hergestellter Anlagen) und 46 Absatz 3 (Angaben über Stoffe und Organismen); er kann für bestimmte Teilaufgaben die Kantone bezeichnen.

Art. 60 Abs. 1 Bst. k^{bis}

¹ Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich: [...]

k^{bis} Vorschriften über invasive gebietsfremde Organismen verletzt (Art. 29f^{bis} Absätze 1, 2 und 4);

Art. 65 Abs. 2, 1. Satz

² Die Kantone dürfen keine neuen Immissionsgrenzwerte, Alarmwerte oder Planungswerte festlegen und keine neuen Bestimmungen über Konformitätsbewertungen serienmässig hergestellter Anlagen sowie über Stoffe oder Organismen erlassen.

II

Die Änderung anderer Erlasse wird im Anhang geregelt.

III

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Ueli Maurer

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr